

Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der technotrans AG, Sassenberg,
(nachfolgend: „**technotrans**“)
und
des Vorstandes der Termotek AG, Baden-Baden
(nachfolgend: „**Termotek**“)

gemäß § 293 a AktG
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 26. März 2014

Der Vorstand der technotrans und der Vorstand der Termotek erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Hauptversammlungen von technotrans und Termotek gemäß § 293 a Abs. 1 AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der technotrans und der Termotek:

1. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die technotrans und die Termotek haben am 26. März 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der technotrans am 15. Mai 2014 sowie der Hauptversammlung der Termotek zur Zustimmung vorgelegt. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Termotek.

2. Vertragsparteien

2.1. technotrans

Die technotrans ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9086 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Sassenberg. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der technotrans die Entwicklung, die Herstellung, die Errichtung, der Vertrieb, die Installation, die Instandhaltung und die Wartung technischer Anlagen, Systeme und Komponenten, der Handel mit diesen Anlagen, Systemen und Komponenten sowie die Erbrin-

gung von Service- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich technischer Dienstleistungen. Die Gesellschaft liefert ihre technischen Anlagen, Systeme und Komponenten insbesondere an Hersteller und Anwender im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus, unter anderem in der Druckindustrie. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen oder gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Unternehmen, an denen sie die Mehrheit der Anteile hält oder die die Mehrheit ihrer Anteile halten, Unternehmensverträge abzuschließen.

Die technotrans ist die Muttergesellschaft des technotrans-Konzerns, dessen Geschäft sich in zwei Segmente gliedert: Technology und Services. Als Technologie- und Dienstleistungsunternehmen konzentriert sich der technotrans-Konzern erfolgreich auf Anwendungen im Rahmen der Kernkompetenz Flüssigkeiten-Technologie.

2.2. Termotek

Die Termotek ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 522027 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden-Baden. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Termotek die Entwicklung und Fertigung von kompakten Kühlern. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, Tochtergesellschaften gründen oder gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Unternehmen, an denen sie die Mehrheit der Anteile hält oder die die Mehrheit ihrer Anteile halten, Unternehmensverträge abzuschließen.

Zum 31. Dezember 2013 betrug die Bilanzsumme der Termotek € 4.245.414,81, der Bilanzgewinn belief sich auf € 2.126.615,84. In der Hauptversammlung der Termotek AG am 11. Februar 2014 wurde die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 1.000.000,00 an die Gesellschafterin technotrans AG beschlossen.

Die technotrans ist die alleinige Aktionärin der Termotek, d.h. als Inhaberin sämtlicher 10.800 Stückaktien im Nennbetrag von je € 5,00 zu 100 % an deren Grundkapital in Höhe von € 54.000,00 beteiligt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Bei der vertraglichen Ausgestaltung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages handelt es sich um eine Kombination aus einem Beherrschungs- und einem Gewinnabführungsvertrag.

Durch die Regelungen zur Beherrschung wird eine einheitliche Leitung der Termotek sowie ihre Integration in den technotrans-Konzern gewährleistet. Hierdurch werden die Konzernleitungsbefugnisse der technotrans gestärkt, indem es dem Vorstand der technotrans insbesondere möglich ist, nachteilige Weisungen zu erteilen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

Die Regelungen zur Gewinnabführung dienen der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Hierdurch wird eine steuerliche Optimierung herbeigeführt. Die Organschaft bewirkt unter anderem eine zusammengefasste Besteuerung der technotrans und der Termotek und ermöglicht, dass positive und negative Ergebnisse der Termotek mit negativen oder positiven Ergebnissen der technotrans oder anderer Gesellschaften in ihrem Organkreis entsprechend der jeweils gültigen steuerlichen Regeln verrechnet werden können.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der technotrans und der Termotek werden im Folgenden einzeln erläutert:

4.1. § 1 Beherrschung

Gemäß § 1.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unterstellt die Termotek die Leitung ihrer Gesellschaft der technotrans. Ferner ist in § 1.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht der Organgesellschaft geregelt. Danach ist die technotrans berechtigt, dem Vorstand der Termotek Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Im Rahmen dieses Weisungsrechts können gemäß § 308 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Termotek nachteilig sind, sofern sie den Belangen der technotrans oder des technotrans-Konzerns dienen. Das Wei-

sungsrecht der technotrans erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages selbst. Gemäß § 1.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Termotek nach Maßgabe von § 1.1 des Vertrages verpflichtet, die Weisungen der technotrans zu befolgen. Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

4.2. § 2 Gewinnabführung

§ 2.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beinhaltet die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Gewinnabführung. Danach verpflichtet sich die Termotek während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die technotrans abzuführen. Die Gewinnabführung darf - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 des Vertrags - den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. § 301 AktG in seiner aktuellen Fassung bestimmt, dass eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen kann.

Gemäß § 2.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die Termotek Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklage (§ 272 Absatz 3 HGB) mit Zustimmung der technotrans nur insoweit einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der technotrans wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 Satz 2 AktG vorgesehenen Grenzen der Gewinnabführung. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist nach § 2.2 des Vertrages ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht nach § 2.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erstmals für das Geschäftsjahr der Termotek, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach dessen § 4.1 wirksam wurde. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht nach § 2.4 des Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrages zum Stichtag des Jahresabschlusses der Termotek und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

4.3. § 3 Verlustübernahme

Gemäß § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die technotrans während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Termotek entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. § 302 Absatz 1 AktG in seiner aktuellen Fassung regelt, dass die technotrans jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die technotrans als zwingende Folge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages das wirtschaftliche Risiko der Termotek. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

Durch den Verweis auf § 302 AktG gelten unter anderem auch die in dessen Absatz 3 und 4 getroffenen Regelungen. So kann die Termotek nach § 302 Absatz 3 AktG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die technotrans zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Absatz 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

4.4. § 4 Wirksamwerden und Dauer

§ 4.1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages stellt klar, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der technotrans und der Hauptversammlung der Termotek bedarf und er mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Termotek wirksam wird und - mit Ausnahme des Weisungsrechts (§ 1) - rückwirkend für die Zeit

ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, gilt. Das körperschaftsteuerliche Organschaft kann damit schon für das gesamte Geschäftsjahr 2014 der Termotek erreicht werden. Das Weisungsrecht kann hingegen keine Rückwirkung entfalten.

Der Vertrag wird gemäß § 4.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Termotek schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ergibt sich aus der steuerlichen Mindestlaufzeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG. Zudem sieht § 4.2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zulässig ist. Ein wichtiger Grund kann danach insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Termotek durch die technotrans, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der technotrans oder der Termotek sein. Die technotrans ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Termotek beteiligt ist.

Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 4.2 S. 2 des Vertrages steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum gemäß § 4.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entgegen § 4.2 S. 2 des Vertrages erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Termotek, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben. Auch diese Regelung trägt der steuerlichen Mindestlaufzeit von fünf Jahren nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG Rechnung.

4.5. § 5 Schlussbestimmungen

Für den Fall von Lücken, der Nichtigkeit oder der Unwirksamkeit einzelner Klauseln des Vertrages sieht § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine übliche „salvatorische Klausel“ vor, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Zudem ist in § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geregelt, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.

5. Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, kein Prüfungsbericht

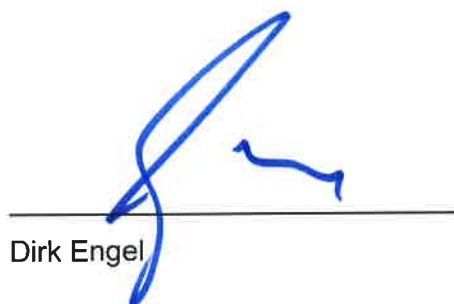
Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche nach §§ 304, 305 AktG sind mangels außenstehender Aktionäre nicht zu gewähren. Zudem bedarf es gemäß § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG, da die technotrans sämtliche Aktien der Termotek hält.

Sassenberg, 26. März 2014

technotrans AG



Henry Brickenkamp



Dirk Engel



Dr. Christof Soest

Baden-Baden, 26. März 2014

Termotek AG



Frank Domnick